

Kurientaxen aus dem Bistum Regensburg im späteren Mittelalter

Von Jürgen Sydow

Das Taxenwesen der spätmittelalterlichen Kurie ist in den letzten Jahrzehnten wiederholt Gegenstand umfangreicher Forschungen gewesen; zuletzt hatte dazu Hermann *Hoberg* eine eingehende Untersuchung vorgelegt¹. Dem gleichen Verfasser ist jetzt auch eine umfangreiche Quellenveröffentlichung zu danken, die bisher noch wenig für die deutsche Geschichte ausgenützt wurde².

Das vierte Laterankonzil hatte 1215 bestimmt, daß alle exempten Bischöfe und Äbte um die Bestätigung ihrer Wahl (*confirmatio*) an der Kurie ansuchen müßten³. Diese Bestimmung wurde bald immer weiter ausgedehnt⁴, bis das päpstliche Provisions- und Konfirmationsrecht seit Urban V. (1362—1370) alle Bistümer und Abteien umfaßte⁵. Doch wurde dieses Recht nie völlig ausgeübt und schon im 15. Jahrhundert bei den auch vorher nur teilweise erfaßten Klöstern auf die reicheren Abteien beschränkt⁶.

Die bestätigten Prälaten mußten nun für ihre Bestätigung eine Taxe zahlen, das sogenannte *commune servitium*, das auf ein Drittel des durchschnittlichen Jahreseinkommens des betreffenden Amtes festgesetzt war und uns daher interessante Einblicke in die finanzielle Lage der Bistümer und Klöster gestattet. Die Mindestgrenze war für gewöhnlich ein Jahreseinkommen von 100 Gulden, so daß *Communservitien* unter 33 $\frac{1}{3}$ Gulden kaum vorkamen. Das *Servitium* fiel je zur Hälfte der Apostolischen Kammer als päpstlicher Finanzbehörde und der Kammer des Kardinalskollegiums zu; diese zweite Summe wurde zu gleichen Teilen unter diejenigen Kardinäle verteilt, die an

¹ Die Servientaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 33 (1943) S. 101—135.

² Hermannus *Hoberg*, *Taxae pro communibus servitiis, ex Libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis* (= *Studi e testi* 144) Città del Vaticano 1949. Verf. bringt S. IX und XVII/XVIII die gesamte Literatur.

³ *Mansi*, SS. Conciliorum . . . collectio XXII (Venetiis 1778) Sp. 1014 f.

⁴ Nikolaus III. 1278: c. 16 in VI De electione I 6.

⁵ Emil von *Ottenthal*, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. (Innsbruck 1888) S. 17 nr. 18.

⁶ *Hoberg* a. a. O. S. XIV.

dem betreffenden Konsistorium teilgenommen hatten⁷. Die Taxe wurde meistens nicht sofort bezahlt, sondern der Erwählte verpflichtete sich zunächst nur eidlich zur Zahlung; diese Verpflichtungen wurden in die Obligationsbücher eingetragen, die vom Jahre 1295 ab erhalten sind.

Die Angaben für das Bistum Regensburg sind nicht völlig einheitlich⁸. Bischof Friedrich I. (1340—1365) verpflichtete sich 1342 zur Zahlung von 1300 Gulden, einer verhältnismäßig geringen Summe, aus der sich die Tatsache ablesen läßt, daß die bischöflichen Einkünfte nicht übermäßig hoch waren⁹. Ebenfalls 1300 Gulden werden 1370 bei der Bestätigung Bischof Konrads VI. (1368—1381) angegeben.

Eine Änderung der Servientaxe war nach den großen Verlusten des 14. Jahrhunderts, nicht zuletzt unter Bischof Johannes I. (1384—1409), unvermeidlich. So haben auch nach einem interessanten Vermerk im Obligationsbuch die Prokuratoren Alberts III. (1409—1421) gegen die Summe von 1300 oder 1400 Gulden (die päpstlichen Unterlagen stimmten nicht miteinander überein) Einspruch erhoben und darauf hingewiesen, daß Regensburg schon unter seinem Vorgänger nur auf 300 oder 400 Gulden „propter alienationem bonorum temporalium et spiritualium ipsius ecclesie“ eingeschätzt worden sei. Auf Zahlung von 400 Gulden hat man sich dann auch geeinigt und dabei die Abmachung getroffen, daß Regensburg sich zur Zahlung einer höheren Summe verpflichtete, falls die Kurie aus ihren Büchern und Quittungen das nachweisen könne. Die Kurie hat diesen Beweis natürlich antreten können, und für die Bestätigungen der Bischöfe Johann II. (1421—1428), Konrad VII. (1428—1437) und Friedrich III. (1450—1457) wird jedesmal die Summe von 1400 Gulden angegeben.

Die wenigen Abteien der Regensburger Diözese, die in den römischen Obligationsbüchern auftreten, sind selbstverständlich weit geringer angesetzt, wie überhaupt die Taxen der deutschen Klöster verhältnismäßig niedrig waren¹⁰. Das Kloster St. Emmeram in Regensburg zahlte durchweg 150 Gulden¹¹. Bei Reichenbach¹² finden wir im Jahre 1394 den Vermerk: „illam quantitatem pecunie prout fuerit taxatum“, während schon für 1397 die Summe von 146²/₃ Gulden angegeben ist. Noch geringer wurde Prüfening¹³ eingeschätzt, das nur

⁷ Neben dem *servitium commune* waren noch 5 *servitia minuta* zu zahlen, die jeweils dem Anteil entsprachen, der auf einen Kardinal entfallen war. Vier dieser *servitia minuta* gingen an die Beamten und den Hofstaat des Papstes, eines an die entsprechenden Würdenträger des Kardinalskolleges.

⁸ *Hoberg* a. a. O. S. 99.

⁹ In Bayern zahlten: Salzburg 10 000 fl. (*Hoberg* a. a. O. S. 104 f.), Passau 5000 fl. (ebd. S. 93), Freising 4000 fl. (ebd. S. 56), Bamberg 3000 fl. (ebd. S. 18), Augsburg und Eichstätt je 800 fl. (ebd. S. 16 und 53).

¹⁰ So zahlte die bedeutende Abtei Fulda nur 300 fl.; ebd. S. 151.

¹¹ Ebd. S. 189.

¹² Ebd. S. 258.

¹³ Ebd. S. 197.

100 Gulden zahlte, und das Schottenkloster St. Jakob zu Regensburg¹⁴ war nur auf 40 Gulden taxiert, blieb also wenig über der untersten Grenze.

Die Notizen, die uns die römischen Obligationsbücher bieten, sind knapp, und es mag scheinen, daß sie nur wenig Möglichkeiten einer Auswertung bieten. Es ist aber zweifellos wertvoll, daß sie einen verhältnismäßig genauen Anhalt zur Berechnung des jeweiligen Jahreseinkommens darstellen, so daß es zu bedauern ist, wenn sie nicht zahlreicher für unser Gebiet vorliegen.

¹⁴ Ebd. S. 203.

